

**Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fischaufstiegsanlage (FAA) bei Lech-km 7,940 und 6,000 an der Lech-Staustufe Rain auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2437/1, 2437/2, 2438 der Gemarkung Rain und Fl.-Nrn. 1402/24, 1419/2, 1402/6, 1402/66 der Gemarkung Oberpeiching und Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung**

**hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

## **B e k a n n t m a c h u n g:**

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die LEW Wasserkraft GmbH beabsichtigt an der Lechstaustufe Rain die Errichtung und den Betrieb einer Fischaufstiegsanlage. Die Fischaufstiegsanlage wird bei Lech-km 7,940 und Lech-km 6,00 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2437/1, 2437/2 und 2438 der Gemarkung Rain und Fl.-Nrn. 1402/24, 1419/2, 1402/6, 1402/66 der Gemarkung Oberpeiching errichtet werden. Mit der Fischaufstiegsanlage soll die ökologische Durchgängigkeit des Lechs an der Staustufe Rain, die im Bestand nicht gegeben ist, wiederhergestellt werden sowie die Verbesserung des Gewässerökosystems um einen guten ökologischen Zustand des Lechs erreichen zu können.

Die Anbindung der Fischaufstiegsanlage oberwasserseitig an den Lech erfolgt über einen Vertical-Slot-Pass mit 37 Becken und einem Raugerinne-Beckenpass. Der Zulauf wird lechseitig mit einem Absperrschütz ausgerüstet. Im Oberwasser weist der Vertical-Slot-Pass ein Brückenbauwerk zur Unterquerung des Dammkronen- und Verteidigungsweges. Der Raugerinne-Beckenpass stellt die Verbindung zum Roten Graben dar. Der Rote Graben dient als Verbindungsgewässer zwischen dem Einlaufbauwerk im Oberwasser und dem „Neuen Bach“ im Unterwasser. Dem Roten Graben werden 500 bis 660 l/s zu dotiert, dieses wird über den „Neuen Bach“ dem Auslaufbauwerk in den Lech im Unterwasser zugeführt. Das Auslaufbauwerk ist als Vertical-Slot-Pass über vier Becken geplant, um die Wasserspiegeldifferenz zwischen dem „Neuen Bach“ und dem Unterwasser abzubauen. Der „Neue Bach“ unterquert mittels einem Wellblechdurchlass einen bestehenden Unterhaltsweg.

### **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die überschlägige Prüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Gestalt nachfolgend aufgeführter Schutzgebiete etc. i. S. d. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen:

- Trinkwasserschutzgebiet „Oberndorf am Lech“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
- Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Rain
- amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Lech
- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG
- Kartiertes Biotop (Flachland- und Waldbiotopkartierung)
- Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat

Aus nachfolgend aufgeführten Gründen hat die Prüfung in der zweiten Stufe jedoch ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG zu erwarten sind:

Für die Fischaufstiegshilfe ist die Rodung von Waldflächen (dauerhafte Inanspruchnahme von 0,14 ha) erforderlich. Die dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen sind sonstige standortgerechte Laubmischwälder alter Ausprägung. Teilbereiche der in Anspruch genommenen Wälder sind als Bannwald gemäß Art. 11 BayWaldG sowie nach Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung mit Intensitätsstufe II, Lokalklima und Lebensraum ausgewiesen. Durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. einer Umweltbaubegleitung, einer Bauzeit außerhalb der Brut- und Rastzeit, den Schutz von Tieren und ökologisch bedeutsamen Flächen vor und während der Baumaßnahme sowie die Pflanzung von Bäumen, etc. können erhebliche Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden. Weiterhin werden sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) wie z.B. Lebensraumneuschaffung der Zauneidechse, Ausgleich möglicher Quartierverluste von Fledermäusen und Brutplatzverluste von Höhlenbrütern und Erhöhung der Quartiermöglichkeiten für die Haselmaus durchgeführt.

Die Bedeutung der beanspruchten Flächen für die hier vor allem relevanten Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist aufgrund des naturschutzfachlichen Ausgangszustandes im Hinblick auf das Teilschutzgut Fauna als mittel, im weiteren Umfeld des Vorhabens auch als mittel bis hoch einzustufen. Auswirkungen hierauf werden durch eine entsprechende Maßnahmenplanung minimiert. Bedeutende, nicht wiederherstellbare Lebensräume sind durch das Vorhaben in einem geringen Umfang betroffen. Nach Abschluss der Maßnahmen können die beanspruchten Flächen zudem wieder Lebensraumfunktion übernehmen.

Insbesondere für die aquatische Fauna werden die Bedingungen verbessert, da der Lech durch den Bau der Fischaufstiegsanlage wieder ökologisch durchgängig wird. Somit kann ein natürliches Migrationsverhalten ermöglicht und geeignete Aufwuchs- und Laichhabitats geschaffen werden, um die Population der aquatischen Fauna im Lech zu erhalten.

Bedeutsame bzw. seltene Böden sind ebenfalls nicht betroffen. Ein Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung ist nur auf einer kleinen Fläche (Überbauung auf ca. 0,22 ha; Neuversiegelung für den Bau der Ein- und Auslaufbauwerke von ca. 0,11 ha) zu verzeichnen. Temporär beanspruchte Bereiche (1,13 ha) werden wiederbegrünt/neugestaltet und können wieder entsprechende Bodenfunktionen übernehmen.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf bestehende Überschwemmungsgebiete sind nicht zu erwarten. Die Bauwerke für die Fischaufstiegsanlage liegen im Trinkwasserschutzgebiet „Oberndorf am Lech“ des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum sowie im Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Rain. Negative Auswirkungen auf die Gewässer oder auf das Wasserschutzgebiet können durch Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. eine hochwassersichere Lagerung von Ölen und Kraftstoffen, Betankung der Fahrzeuge auf befestigten Flächen, etc. vermieden werden.

Herausragende Bereiche mit Wechselwirkungen sind nicht bzw. nur in vergleichsweise geringem Umfang betroffen. Des Weiteren werden diese durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben sind auch hier nicht zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der LEW Wasserkraft GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.50, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Donauwörth, den 07.04.2025

Ostertag

Oberregierungsrat